

Bekanntmachung Nr. 12/2009
der Ortsgemeinde Silz
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

**Bekanntmachung über die Durchführung der Wiederholungswahl als
Mehrheitswahl zum Gemeinderat Silz**

I.

Die Wiederholungswahl zum Gemeinderat Silz wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2009 den von der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) eingereichten Wahlvorschlag für die Wiederholungswahl zum Gemeinderat Silz mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Lfd. Nr.	Nachname Vorname	Geburtstag	Beruf Staatsangehörigkeit	Straße Wohnort
1	Albert Franz	08.08.1955	EDV-Kaufmann Deutsch	Haselhofstraße 11 76857 Silz
2	Neumayer Peter	29.07.1961	Schlossermeister Deutsch	Waldstraße 17 76857 Silz
3	Gadinger Horst	13.02.1959	Maschinenschlosser Deutsch	Waldstraße 26 76857 Silz
4	Thomalla Andreas	01.07.1970	Abteilungsleiter Deutsch	Hauptstraße 64 76857 Silz
5	Lauth Thomas	15.01.1965	Krankenpfleger Deutsch	Hauptstraße 81 76857 Silz
6	Morio Thorsten	16.08.1971	Elektroinstallateur Deutsch	Hauptstraße 42 76857 Silz
7	Werner Christian	19.12.1962	Estrichverlegemeister Deutsch	Bergstraße 26 76857 Silz
8	Fährnich Bruno	19.08.1959	Maschinenbaumeister Deutsch	Juboweg 3 76857 Silz
9	Stengel Alfred	04.05.1961	Kfm. Angestellter Deutsch	Haselhofstraße 9 76857 Silz
10	Bendel Johannes	01.03.1956	Versicherungsfachwirt Deutsch	Haselhofstraße 6 76857 Silz
11	Bruch Ludwig	10.11.1944	Rechtsanwalt Deutsch	Gartenstraße 19 76857 Silz
12	Allmann Ludwig	19.12.1948	Kaufmann Deutsch	Bergstraße 20 76857 Silz
13	Neumayer Georg	07.04.1934	Rentner Deutsch	Bergstraße 25 76857 Silz

Aufgrund dieses Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen und Bewerber auch streichen und durch Eintragung anderer wählbarer Personen ersetzen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) auch unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG). In diesem Fall wird jeder auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin und jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt.
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 5 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Person ihres Vertrauens bedienen (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe

andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Silz, 22. Mai 2009

Franz Albert
Stellvertretender Gemeindewahlleiter

Aushang: 25.05.2009

Abnahme: 22.06.2009